

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f2a49515-6622-3597-8b86-7668a034bbc8>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 250 SGB V - Tragung der Beiträge durch das Mitglied

(1) Versicherungspflichtige tragen die Beiträge aus

1. den Versorgungsbezügen,
2. dem Arbeitseinkommen,
3. den beitragspflichtigen Einnahmen nach [§ 236 Abs. 1](#)

allein.

(2) Freiwillige Mitglieder, in [§ 189](#) genannte Rentenantragsteller sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft nach [§ 192 Abs. 2](#) erhalten bleibt, tragen den Beitrag allein.

(3) Versicherungspflichtige nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 13](#) tragen ihre Beiträge mit Ausnahme der aus Arbeitsentgelt und nach [§ 228 Absatz 1 Satz 1^{\(1\)}](#) zu tragenden Beiträge allein.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach Artikel 4 Nummer 11 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 sollen in § 250 Absatz 3 die Wörter "aus der gesetzlichen Rentenversicherung" durch die Wörter "nach § 228 Absatz 1 Satz 1" ersetzt werden. Redaktionell wurden die Wörter "aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung" durch die Wörter "nach § 228 Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

